

Anlage 1 zur LSRO

RICHTLINIEN ZUR LANDESSCHIEDSRICHTERORDNUNG

1. Grundlagen der Schiedsrichtertätigkeit

- 1.1 Rolle und Aufgaben der SR ergeben sich aus der Bundesschiedsrichterordnung, den Internationalen Spielregeln sowie den zugehörigen Erläuterungen und Handlungsanweisungen der FIVB, der CEV, des DVV und VMV.
- 1.2 SR zeichnen sich durch ihre Integrität, Unabhängigkeit, Objektivität und Fairness aus. Jedes Verhalten, das Zweifel hieran erwecken kann, ist zu vermeiden.
- 1.3 SR unterlassen alles, was zu Interessenkonflikten führen kann oder ein solcher Eindruck entstehen kann. Sie vermeiden ein Verhalten, das das SR-Wesen diskreditiert.
- 1.4 Umfassende Regelkenntnisse und ihre Auslegung, Beherrschung der SR-Techniken, sichere Präsentation und Spielleitung und eine gute Allgemeinverfassung sind Voraussetzungen einer guten Spielführung.
- 1.5 SR sollen auch in ihrem Äußeren korrekt sein. Die SR-Kleidung besteht aus langer marineblauer Hose und weißem Hemd oder Pullover mit SR-Abzeichen. Schuhe und Socken sind ebenfalls weiß.
Werden die SR bei Turnieren von der spielfreien Mannschaft gestellt, können sie Sportkleidung tragen.

2. Aufgaben des Schiedsrichters

- 2.1 Die Aufgaben des SR bei der Leitung eines Spiels ergeben sich aus dem Internationalen Regelwerk sowie den Bestimmungen der maßgeblichen Spielordnung. Dies gilt für alle Aufgaben vor, während und nach dem Spiel.

3. Schiedsrichtereinsatz

- 3.1 Jedes Pflichtspiel muss von zwei neutralen SR mit gültiger Jahresberechtigung geleitet werden. SR, die nicht durch den LSRA angesetzt worden sind, haben ihre Lizenzen vor dem Spiel den Mannschaften vorzulegen.
Eingesetzte SR können nicht abgelehnt werden. Jeder SR ist verpflichtet, ihm übertragene Einsätze zu übernehmen. Jeder anwesende SR soll für einen verhinderten Kollegen einspringen.

4. Lizenzstufen und Lizenzzulassungen

- 4.1 Im DVV erteilen die Landesverbände (LV) die Lizenz zum Jugendschiedsrichter, zum D-Schiedsrichter, C-Schiedsrichter, B-Schiedsrichter, C-Beachschiedsrichter und B-Beachschiedsrichter.
Der Lizenzstufe B-Schiedsrichter wird eine Kandidatur vorangestellt.
- 4.2 Die Lizenz bzw. der DVV-Schiedsrichterausweis sind Urkunden und sind vom Inhaber zu unterschreiben. Die Gültigkeit der Jugendschiedsrichter-Lizenz kann nur bis zum Ende der Spielberechtigung im Jugend-Spielbetrieb verlängert werden. Nach Erwerb der C-Lizenz erhält der SR den DVV-Schiedsrichterausweis. In ihm wird der Erwerb höherer Lizenzstufen bestätigt.
- 4.3 Die mit der Leitung des Spiels beauftragten SR und Schreiber müssen eine gültige Lizenz besitzen. Die in den jeweiligen Spielklassen geforderte Lizenzstufe ergibt sich aus den Vorgaben der Landesspielordnung des VMV.

5. Fortbildung, Beobachtung

- 5.1 Jeder SR hat nach Erwerb der Lizenz die Verpflichtung, sich über Regeländerungen, neue Bestimmungen und Erkenntnisse zu informieren und sich ständig weiterzubilden.
- 5.2 Zu diesem Zwecke hat jeder SR insbesondere regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Teilnahme bis einschließlich C-Lizenz muss mindestens alle drei und ab der B-Lizenz mindestens alle zwei Jahre erfolgen. Geeignete Maßnahmen werden vom LSRA angeboten.
- 5.3 Dem LSRA obliegt es, durch gezielte Beobachtungen die Qualität und Zuverlässigkeit der SR zu überprüfen.
Wird die Leistung eines SR bei einer Beobachtung als ungenügend bewertet, ist eine zweite Beobachtung durch einen anderen Beobachter durchzuführen. Ergibt sich das gleiche Ergebnis, kann der LSRA den SR zurückstufen oder die Lizenz entziehen.
- 5.4 Im Vorfeld der Entscheidung ist dem betreffenden SR Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

6. Gültigkeit, Fristen

- 6.1 Die Schiedsrichter-Lizenz C, Schiedsrichterlizenz B, Schiedsrichterlizenz C-Beach und Schiedsrichterlizenz B-Beach sind jeweils für zwei Jahre gültig. Die Schiedsrichterlizenzen Jugend und D sind jeweils drei Jahre gültig.
- 6.2 Voraussetzung für die Verlängerung einer Schiedsrichterlizenz ist die Teilnahme an einer Fortbildung im letzten Jahr der Gültigkeit und der Nachweis über den Einsatz als SR bei einer geforderten Zahl von Spielen im vorausgegangenen Spieljahr.

Eine Schiedsrichterlizenz, welche nicht verlängert wurde, ist ungültig.
Die Anzahl der zu leitenden Pflichtspiele bei D- bis B-SR richtet sich nach den Möglichkeiten des Spielbetriebs des VMV und wird vor Beginn des Spieljahres durch den LSRA festgelegt.

- 6.3 Auf Antrag beim LSRW kann sich ein SR für ein Jahr von seiner Tätigkeit beurlauben lassen.

7. Prüferlizenzen

- 7.1 Der LSRW erteilt besonders geeigneten SR die D-Prüferlizenz (für die Stufen C und B auf Antrag an den BSRW). In der Regel wird die Prüferlizenz nur für Lizenzstufen erteilt, die unter der Lizenzstufe des betreffenden SR liegen.
- 7.2 Jeder Prüfer ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben, mindestens jedoch zwei Lehreinätze pro Jahr, zu übernehmen.
- 7.3 Außerhalb der normalen SR-Fortbildung hat jeder Prüfer mindestens alle zwei Jahre an einer speziellen Fortbildungsmaßnahme für Prüfer teilzunehmen.
- 7.4 Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen wird die Prüferlizenz entzogen.
- 7.5 Im Vorfeld der Entscheidung ist dem betreffenden Prüfer Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

8. Aufwandsentschädigung

- 8.1 Die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach den Richtsätzen des VMV. Erfolgt der Einsatz in Verantwortung des LSRW, so bestimmt dieser das Verfahren der Abrechnung einschließlich etwaiger Ausschlussfristen nach Maßgabe der Vorschriften des Landesverbandes(LV), die Aufwandsentschädigung bemisst sich nach den Richtsätzen des LV.

Als SR in der ...	Einzelbegegnung (€)	Spieltag * (€)
Verbandsliga	20,00	30,00
Landesliga	15,00	20,00
Landesklasse	10,00	12,00
Als Beobachter	wie SR des Spiels	wie SR der Spiele

*mind. 2 Spiele á 3 Gewinnsätze oder 3 Spiele á 2 Gewinnsätze

Für angeforderte SR erfolgt die Zahlung von Reisekosten, Tagegeld und Aufwandsentschädigung analog. Dieser Betrag ist dem SR zusammen mit der Einladung mitzuteilen.

- 8.2 SR der spielfreien Mannschaft bei Dreier-Turnieren im Pflichtspielbetrieb erhalten keine Aufwandsentschädigung.

9. Ausnahmeregelung

Begründete Ausnahmefälle können durch den LSRA geregelt werden.

10. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie ist Bestandteil der LSRO und wurde vom Verbandstag am 08.04.2011 in Kraft gesetzt und geändert am 28.08.2018